



UMWELT- FÖRDERUNGEN GRAZ

umwelt.graz.at

GRAZ

Wesentliche Informationen zu
aktuellen Grazer Umweltförderungen

HERAUSGEBER

Stadt Graz | Umweltamt

Schmiedgasse 26 / IV, 8010 Graz

Tel.: +43 316 872-4302

umweltamt@stadt.graz.at

Stand Jänner 2023

Durch das Umweltförderprogramm der Stadt Graz werden folgende Sustainable Development Goals (SDGs) unterstützt:



VORWORT

Als Umweltstadträtin durfte ich mich in den letzten Jahren davon überzeugen, wie sehr den Grazer:innen ihre Stadt am Herzen liegt. Ihre Bereitschaft, sich für den Umwelt- und Klimaschutz einzusetzen, freut mich sehr und ist von politischer Seite unbedingt zu unterstützen.

Um Klimaneutralität so schnell wie möglich zu erreichen und so eine lebenswerte Zukunft für uns und unsere künftigen Generationen zu gestalten, gilt es Maßnahmen auf allen Ebenen zu setzen. Die Umweltförderungen sind dabei ein wichtiges Instrument der Stadt Graz, um einen nachhaltigen umweltschonenden Lebensstil bestmöglich zu fördern.



Foto: Fischer

Klimaschutz ist immer auch Gesundheitsprävention und davon profitieren letztlich alle. Viele kleine Schritte machen dabei in der Summe den Unterschied. Maßnahmen wie die Fassaden- oder Dachbegrünung schützen uns vor der Erhitzung der Stadt, die Luft wird besser - und folglich auch die Lebensqualität. Wenn wir Elektrogeräte reparieren lassen, dann vermeiden wir Abfall. Und wenn wir in unserem Hinterhof einen Baum pflanzen, haben wir eine natürliche Klimaanlage gepflanzt.

Mit den Umweltförderungen machen wir es möglich, dass jede Grazerin und jeder Grazer in ihrem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz unterstützt wird.

Ihre
Judith Schwentner
Bürgermeisterin-Stellvertreterin

FÖRDERUNGEN - ÜBERSICHT

Mit Stand 15. 12. 2022 werden folgende Förderungen vom Umweltamt der Stadt Graz angeboten:

| | Seite |
|--|-------|
| • Gemeinschaftsgärten | 8 |
| • Beratung Dach- und Fassadenbegrünung | 10 |
| • Dachbegrünung | 12 |
| • Fassadenbegrünung | 14 |
| • Stadtbäume | 16 |
| • Reparaturinitiativen | 18 |
| • Mehrwegbonus | 20 |
| • Windelscheck | 22 |
| • Fernwärme - Wohnungen nach sozialen Kriterien | 24 |
| • Fernwärme - Hausanlagen, Nachverdichtung | 26 |
| • Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten | 30 |
| • Thermische Solaranlagen | 32 |
| • Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen | 34 |
| • Lastenfahrräder | 40 |
| • Fahrradabstellanlagen | 42 |
| • Fahrrad-Serviceboxen | 44 |
| • Umweltfreundliche Fahrzeugflotten | 46 |

ANTRAGSTELLUNG UND -BEARBEITUNG

Der Antrag und alle erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Förderungen können **digital** über das jeweilige elektronische **E-Government-Formular** eingebracht werden.

umwelt.graz.at

digitalestadt.graz.at

Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt nach Vorlage aller dafür notwendigen Unterlagen.

Die Förderungen sind zeitlich begrenzt bzw. nach Maßgabe der finanziellen Mittel gültig.

Hinweis

Diese Broschüre bietet einen Überblick über Umweltförderungen in Graz mit Stand Jänner 2023. Aktuelle und detaillierte Informationen zu Fördervoraussetzungen und Antragstellung finden Sie in der jeweils gültigen Förderrichtlinie.

KONTAKT

Stadt Graz | Umweltamt

Schmiedgasse 26/IV, 8010 Graz

Tel.: +43 316 872-4302

umweltamt@stadt.graz.at

ALLGEMEINE HINWEISE

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.

Ordnungsgemäß eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens in der Förderstelle behandelt.

Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in der Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.

Für alle Förderungen gilt die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.

Eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegenüber förderwerbende Personen können jederzeit mit einer Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).

Eine Überförderung (mehr als 100 Prozent der anrechenbaren Kosten) aufgrund von Kombination verschiedener Förderungen darf nicht erfolgen.

Mit dem Förderansuchen wird die Erlaubnis für eine allfällige angemeldete **Kontrolle des Fördergegenstandes** durch die Förderungsstelle oder eine von ihr beauftragte Person erteilt.

BEGRIFFSKLÄRUNGEN

Förderwerbende Personen

Das sind all jene (natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen der Förderrichtlinien um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerbende Personen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an die förderwerbende Person.

Antragstellende Personen

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen der Förderrichtlinien der Stadt Graz einen Förderantrag zu stellen.

Die antragstellende und förderwerbende Person sind entweder identisch, oder die legitimierte antragstellende Person ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

Objekt- und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und die Förderwerbende Person berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.



GEMEINSCHAFTSGÄRTEN

WAS WIRD GEFÖRDERT

Anschaffungskosten von Gartenmaterial (insbesondere nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, Pflanzen, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten und Kompostanlagen, Umzäunung des Gemeinschaftsgartens) bzw. **Pachtkosten**

FÖRDERHÖHE

Neuanlage (=Erstanlage auf einem bestimmten Standort bzw. Erstanschaffung eines mobilen Gemeinschaftsgartens):

- **bis zu 3.000 Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten länger als 3 Jahre genutzt wird
- **bis zu 1.500 Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten 1 bis 3 Jahre genutzt wird

Ab dem 2. Gartenbetriebsjahr:

- **bis zu 1.000 Euro** pro Kalenderjahr für den laufenden Betrieb je Gemeinschaftsgartenbetreiber:in und dazu gehörigem Gemeinschaftsgrundstück

VORAUSSETZUNGEN

- Grundstücksgröße mindestens 30 m²
- Gemeinsame Nutzung durch mindestens 8 Grazer Haushalte
- Vorrangige Bewirtschaftung als Gemüse-Nutzgarten
- Zumindest teilweise (zeitliche und/oder räumliche Abgrenzung möglich) auch für die Öffentlichkeit zugänglich
- Regenwassernutzung bei der Bewässerung, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind
- Verwendung von gentechnikfreiem Saatgut
- Kompostierung von anfallendem Gartenmaterial, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind
- Bei Auflösung des Gemeinschaftsgartens:
Kostenlose und dauerhafte Bereitstellung des geförderten Gartenmaterials (Gartengeräte, mobile Hochbeete usw.) an einen anderen Gemeinschaftsgarten bzw. eine karitative Vereinigung

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Rechnungen (max. 3 Monate alt)
- Nachweis über den Besitz bzw. die Pacht des Grundstückes
- Nachweis über die Gemeinschaftsbewirtschaftung mit einer Haushaltliste von mindestens 8 Grazer Haushalten
- Regenwassernutzung – Bildnachweis
- Gentechnikfreies Saatgut – Rechnung mit Vermerk oder Bestätigung
- Kompostierung – Bildnachweis
- Bildnachweis für Gemüse-Nutzgarten
- Liste gemeinschaftlicher Aktivitäten

Ein Gemeinschaftsgarten ist eine (urbane) Fläche, welche von mehreren städtischen Haushalten gemeinschaftlich und ehrenamtlich genutzt und bewirtschaftet wird.



BERATUNG DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNG

WAS WIRD GEFÖRDERT

Beratung einer Dachbegrünung / Fassadenbegrünung

FÖRDERHÖHE

80 Prozent der Beratungskosten, bis zu 400 Euro je Beratung

VORAUSSETZUNGEN

- Objekt befindet sich innerhalb des Grazer Stadtgebietes
- Beratung durch eine fach einschlägige Firma oder Institution
- Einmalige Beratung je Objekt
- Erforderliche Inhalte der Beratung:
 - Eignung des Objektes hinsichtlich Dach- oder/und Fassadenbegrünung
 - Empfehlung von geeigneten Pflanzen
 - Statische Beurteilung der zu begrünenden Fläche
 - Abschätzung des Pflegeaufwandes
 - Abschätzung möglicher Risiken

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Rechnung der Beratungskosten (max. 3 Monate alt)
- Eignung des Objektes hinsichtlich Dach- oder/und Fassadenbegrünung
- Empfehlung von geeigneten Pflanzen
- Beurteilung der zu begrünenden Fläche
- Abschätzung des Pflegeaufwandes
- Abschätzung möglicher Risiken
- Nachweis über die Berechtigung als förderwerbende Person
z. B. bei Gebäudeeigentümer:in ein Grundbuchsauszug, bei Berechtigten ein Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, eine Bestätigung der Hausverwaltung oder Vergleichbares



DACHBEGRÜNUNG

WAS WIRD GEFÖRDERT

Errichtungskosten einer erstmaligen **Dachbegrünung**

FÖRDERHÖHE

10 Euro pro m² begrünter Fläche, **bis zu 40.000 Euro** pro Objekt

VORAUSSETZUNGEN

- Objekt befindet sich innerhalb des Grazer Stadtgebietes
- Erstmalige Begrünung
- Einmalige Förderung je Objekt
- Dachkonstruktion (Hallentragwerke) mit einer Fläche von mindestens 1.000 m² und Mindestspannweite von 20 m
- Mindestens 66 Prozent begrünte Dachfläche
- Extensivbegrünung (Definition laut ÖNORM L1131) mit einer Aufbauhöhe von mindestens 10 cm

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Rechnung der Errichtungskosten (max. 6 Monate alt)
- Aussagekräftiges Foto der Dachbegrünung
- Dachfläche gesamt in m²
- Dachfläche begrünt in m²
- Pflanzenliste
- Aufbauhöhe
- Substratart
- Bestätigung eines Fachbetriebes über die ordnungsgemäße Errichtung gemäß ÖNORM L 1131
- Nachweis(e) über die erforderliche Verfügungsgewalt über das zu begrünende Objekt (z.B. Grundbuchauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss)

Die **ÖNORM L 1131** (Gartengestaltung und Landschaftsbau - Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken) regelt die Anforderungen an Planung, Ausführung und Erhaltung von begrünten Bauwerksdachflächen.



FASSADENBEGRÜNUNG

WAS WIRD GEFÖRDERT

Errichtungskosten einer erstmaligen **Fassadenbegrünung**

FÖRDERHÖHE

Fassadengebundene Begrünung
**20 Prozent der anrechenbaren Errichtungskosten,
bis zu 40.000 Euro** pro Objekt

Bodengebundene Begrünung
**50 Prozent der anrechenbaren Errichtungskosten,
bis zu 5.000 Euro** pro Objekt

VORAUSSETZUNGEN - ALLGEMEIN

- Planung der Begrünungsmaßnahmen durch qualifizierte Fachpersonen, Ausführung durch qualifizierte Unternehmen
- Keine Beeinträchtigung der Funktion der Wärmedämmschichten durch die Montage von Rankhilfen
- Einsehbarkeit von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen im Nahbereich
- Nicht gefördert werden Begrünungsmaßnahmen an:
Nebengebäuden im Sinne des Stmk. Baugesetzes
Wohngebäuden mit weniger als 5 Wohneinheiten

Fassadengebundene Begrünung

- Mindestens 40 Prozent begrünbarer Anteil an der betrachteten gesamten Fassadenfläche
- Mindestens 50 m² gemäß Gestaltungsplan umgesetzte begrünte Fassadenfläche
- Vollautomatische Bewässerungsanlage für fassadengebundene Systeme

Bodengebundene Begrünung

- Mindestens 30 m² gemäß Gestaltungsplan umgesetzte begrünte Fassadenfläche

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Rechnung der Errichtungskosten (max. 6 Monate alt)
- Aussagekräftige Fotos der Fassadenbegrünung
- Fassadenfläche gesamt in m²
- Fassadenfläche begrünbar in m²
- Pflanzenliste und Gestaltungsplan
- Substratart
- Kurzbericht über die erfolgte Beratung zur Begrünung
- Pflegeplan mit Angebot für eine Anwuchsphase von 2 Jahren
- Bestätigung eines Fachbetriebes über die ordnungsgemäße Errichtung
- Nachweis(e) über die erforderliche Verfügungsgewalt über das zu begrünende Objekt (z.B. Grundbuchauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss)



STADTBÄUME

WAS WIRD GEFÖRDERT

Sachkosten für die **Neupflanzung eines Stadtbaumes** wie z.B. Baumsetzling, Erde, Abstützmaterial, Bodenabdeckung
Kosten des Baumtransportes, der Herstellung des Pflanzloches und der eigentlichen Baumpflanzung

FÖRDERHÖHE

50 Prozent der förderfähigen Kosten,
bis zu 700 Euro für maximal 5 Stadtbäume je Standort

Die Verrechnung von Eigenleistungen (z.B. für Transport, Pflanzung etc.) ist nicht möglich

VORAUSSETZUNGEN

- Standort der Baumpflanzung im Grazer Stadtgebiet, jedoch außerhalb des Grazer Grüngürtels
- 1 bodengebundener Stadtbaum je einer bisher baumfreien Fläche von mindestens 50 m²
- Baumart aus der Liste der förderbaren Baumarten
umweltservice.graz.at/infos/andere/Baumartenliste.pdf
- Stammumfang von mindestens 16 Zentimeter bzw. mindestens 8 cm bei Obstgehölzen (gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung)
- Geeignete Grundstücksgröße, Anwuchspflege (Bewässerung) und Standortverhältnisse (Lichtverhältnisse, Versiegelungsgrad etc.) für die jeweilige Baumart
- Freiwillige Stadtbaumpflanzung (bescheidmäßig vorgeschriebene Pflanzungen und nach der Grazer Baumschutzverordnung verpflichtende Ersatzpflanzungen sind nicht förderbar)

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Rechnung (max. 6 Monate alt)
- Aussagekräftiges Foto der örtlichen Situation nach erfolgter Baumpflanzung
- Aussagekräftige Angaben zum Standort (einfache Plan-darstellung mit Markierung des Standortes, Fläche in m²)
- Nennung der Baumart gemäß Liste der förderbaren Stadtbäume
- Stammumfang in Zentimeter, gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung
- Angaben zur Anwuchspflege
- Nachweise über die zur Baumpflanzung erforderliche Verfügungsgewalt über das Grundstück bzw. den Standort (Grundbuchauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss etc.)



REPARATURINITIATIVEN

WAS WIRD GEFÖRDERT

Anschaffungskosten von Reparaturmaterial (z.B. Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf-/Messgeräte), **Kosten für Öffentlichkeitsarbeit** (Einladungen, Homepage etc.) und **Mietkosten**

FÖRDERHÖHE

Je Reparaturinitiative bis zu **1.200 Euro** pro Kalenderjahr

Reparaturinitiativen ...

- ... sind Treffen, bei denen mehrere teilnehmende Personen für sich alleine, gemeinsam mit anderen oder unter Anleitung von ehrenamtlichen Helfer:innen ihre kaputten Geräte reparieren
- ... sind ehrenamtliche und nicht-kommerzielle Initiativen
- ... stellen keine Konkurrenz zu kommerziellen Reparaturbetrieben dar, da die Reparaturen selbst kostenlos abgewickelt werden
- ... stellen Werkzeug und Material vor Ort zur Verfügung
- ... fördern den Informations- und Wissensaustausch sowie die Wertschätzung der Tätigkeit des Reparierens

VORAUSSETZUNGEN

- Mindestens 2 gemeinsame Betreiber:innen
- Mindestens 6 Besucher:innen pro Veranstaltung
- Mindestens 2 Veranstaltungen pro Jahr
- Veranstaltung innerhalb des Grazer Stadtgebietes
- Reparatur von Geräten bzw. Gegenständen
- Ordnungsgemäße Entsorgung von nicht reparaturfähigen Geräten bzw. Gegenständen
- Verwendung von Mehrweggeschirr

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Rechnungen (max. 6 Monate alt)
- Liste der Betreiber:innen mit Unterschrift (Name, Geburtsdatum) und verbindlicher Nennung der förderwerbenden Person
- Nachweise über das regelmäßige Stattfinden der Initiative (Einladung, Ankündigung etc.)
- Liste der reparierten Geräte bzw. Gegenstände
- Bildnachweis für die Verwendung von Mehrweggeschirr bei der Ausgabe von Getränken oder Speisen
- Bildnachweis der Veranstaltungen
- Anzahl der teilnehmenden Personen

FÖRDERUNG VON REPARATURDIENSTLEISTUNGEN

Von der Stadt Graz wurden seit 2016 Reparaturdienstleistungen an Elektrogeräten und Akkumulatoren gefördert. Mehr als 10.000 Elektrogeräte wurden somit weiterverwendet anstatt vorzeitig entsorgt. Mit der Einführung des Reparaturbonus, einer Bundesförderaktion des Klimaschutzministeriums für die Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten im April 2022, wurde die Grazer Reparaturförderung ruhend gestellt.



MEHRWEGBONUS

WAS WIRD GEFÖRDERT

Leihkosten für Mehrweggeschirr und Gastrogeschirrspüler,
für die Verwendung im Rahmen von Kindergarten-, Hort-, Schul-
oder Hochschulfesten

FÖRDERHÖHE

Kindergartengruppen-, Hortgruppen- oder Klassenfest
50 Euro pro Schuljahr

Kindergarten-, Hort- oder Schulfest
100 Euro pro Schuljahr

Universitätsveranstaltungen
100 Euro ab mind. 100 Besucher:innen
max. 12 Veranstaltungen pro Hochschule pro Jahr

VORAUSSETZUNGEN

- Standort des Veranstalters in Graz
- Mindestens 100 Besucher:innen je Veranstaltung bei Universitätsfesten

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Rechnungen (max. 3 Monate alt)

SONSTIGES

Die Einreichung erfolgt entweder direkt durch das Unternehmen bei welchem Mehrweggeschirr bestellt wird oder eigenständig durch den:die Veranstalter:in beim Umweltamt der Stadt Graz.

Mehrweg

Der beste Abfall ist der, der gar nicht entsteht - Mehrweg ist die Lösung! Durch die Verwendung von Mehrweggeschirr können bis zu 90 Prozent der sonst anfallenden Abfälle vermieden werden und so nicht nur wertvolle Ressourcen, sondern auch Kosten gespart werden!

Schul-Mehrwegbecher

Zusätzlich zum Mehrwegbonus können Schul-Mehrwegbecher (0,2 l) zu einem geförderten Preis von 7 Cent je Becher bei der Firma allesEvent ausgeborgt werden.

Hochschulen in Graz

Universität Graz, Technische Universität Graz, Kunst Universität Graz, Medizinische Universität Graz, Pädagogische Hochschule Graz, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, FH Joanneum, FH Campus 02



WINDELSCHECK

WAS WIRD GEFÖRDERT

Ankauf von Windeln, in Form von waschbaren und wiederverwendbaren Mehrwegausstattungen

FÖRDERHÖHE

80 Euro pro Kind für Windeln, die mindestens diesem Einkaufswert entsprechen

VORAUSSETZUNGEN

- Hauptwohnsitz in Graz (Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und Kind)
- Einbringen des Förderansuchs bis spätestens 6 Monate nach Geburt des Kindes
- Mullwindeln (Spucktücher) werden nicht gefördert

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Detailliert aufgeschlüsselte Rechnung (max. 12 Monate alt)
- Geburtsurkunde des Kindes

Waschbare Windeln - Basisinformationen

- Waschbare Windeln sind eine umweltfreundliche Alternative zu herkömmlichen Wegwerfwindeln.
- Durch die Verwendung waschbarer Windeln können ca. 6.000 Windeln, 1 Tonne Müll und 1.000 Euro pro Kind eingespart werden.
- Es gibt All-in-one Stoffwindeln und Pocketwindeln.
- **All-in-one** Stoffwindeln bestehen aus wasserdichten Überhöschen, aufsaugendem Teil und einem Windelvlies, welches entsorgt wird.
- Bei **Pocketwindeln** kann die Saugelinge extra entnommen werden, wodurch die Windeln schneller trocknen.



FERNWÄRME - WOHNUNGEN

WAS WIRD GEFÖRDERT

Umstellung der Wohnungsheizung auf Fernwärme bzw. der Warmwasserbereitung auf Fernwärme nach sozialen Einkommenskriterien

FÖRDERHÖHE

Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird anhand der Leistungsbeschreibung und eines festgelegten Schlüssels ermittelt.

- **Bis zu 120 Euro/m²** Wohnnutzfläche (inkl. USt.) für 1 bis 2 Personen werden pro Wohneinheit maximal 70 m² Wohnnutzfläche zuerkannt (für jede weitere Person zusätzlich 15 m²)
- **30 bis 100 Prozent** der anrechenbaren Kosten bis zu maximal **7.000 Euro** je Förderfall (Haushalt), berechnet nach dem gesamten Einkommen

VORAUSSETZUNGEN

- Ständige Nutzung der Wohnung
- Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung liegen vor
- Die Heizungsumstellung erfolgt maximal 12 Monate vor Antragstellung
- Die Heizanlage/Warmwasserbereitung muss den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entsprechen
- Die förderwerbende Person verpflichtet sich ...
 - ... die errichtete Anlage ordnungsgemäß zu betreiben
 - ... die alte Heizanlage zu entfernen bzw. so außer Betrieb zu nehmen, dass sie nicht mehr einsatzfähig ist. Kachelöfen müssen zumindest beim zuständigen Rauchfangkehrer abgemeldet werden

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bezahlte Rechnung (max. 12 Monate alt) mit detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweis
- Bestätigung einer Fachfirma bzw. einer fachlich befugten Stelle über die ordnungsgemäße Ausführung
- Nachweis über die Berechtigung als förderwerbende Person (Mietvertrag, Pachtvertrag, bei Zuweisung von Wohnungen Nachweis der sozialen Kriterien oder Vergleichbares)
- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen gemäß „Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark“, Abs. 4 „Einkommen“ (Abänderung: die Punkte 16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder, 20. Familienbeihilfe und 21. Kindergartenhilfe werden nicht zum errechneten Gesamteinkommen gezählt)



FERNWÄRME - HAUSANLAGEN, NACHVERDICHTUNG

WAS WIRD GEFÖRDERT

Umstellung von Heizanlagen auf Fernwärme-Hausanlagen für Wohnungsbeheizung

FÖRDERWERBENDE PERSONEN

- Wohnungseigentümer:innen
- Eigentümer:innen von Gebäuden
- Wohnbauträger:innen
- Hauptmieter:innen
- Hausverwaltungen
- Betreiber:innen der Heizanlage
- gemeinnützige Einrichtungen und Vereine
- dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen
- Rechtsträger:innen von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt

Die Auflistung möglicher förderwerbender Personen gilt auch für die Förderung von Fernwärme nach sozialen Einkommenskriterien

FÖRDERHÖHE UND VORAUSSETZUNGEN

- **Erstmaliger Anschluss an Fernwärme**
Bei Gebäuden mit Wohnungen werden anrechenbare Kosten zur Errichtung der Fernwärme-Hausanlage zu **100 Prozent bis zu 1.000 Euro pro Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert
- **Bestehende Fernwärme-Hausanlage**
Bei Anschluss weiterer Wohneinheiten im Gebäude an die Fernwärme im Zuge einer Anschlussverdichtung werden die anrechenbaren anteiligen und nachgewiesenen Errichtungskosten der Fernwärme-Hausanlage bzw. die anrechenbaren Kosten für den Wohnungsanschluss (im Allgemeinbereich) an die bestehende Fernwärme-Hausanlage zu **100 Prozent mit bis zu 700 Euro je Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert
- Ist die **Wohneinheit kleiner als 30 m²** reduziert sich der maximale Fördersatz um 50 Euro pro m² Unterschreitung (20 m² Mindestgröße je Wohneinheit)
- Wenn nicht mindestens 90 Prozent der Heizkörper mit Thermostatventilen bzw. Einzelraumtemperaturregelungen ausgerüstet sind bzw. werden, verringert sich die Förderhöhe um 100 Euro je Wohneinheit

GROSSANLAGEN im 2-STUFIGEM VERFAHREN

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

STUFE 1: VORVERFAHREN UND ZUSICHERUNG

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Aktuelles Angebot mit detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung für die Heizungsumstellung
- Wärmelieferungsvertrag WLW (vorbehaltlich einer „Zusicherung“) mit dem Fernwärmeversorger
- Nachweis über die Berechtigung als förderwerbende Person (Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümer:innenbeschluss, Grundbuchsauszug oder Vergleichbares)
- Angaben über bestehende Heizmittel und Alter der Heizanlage
- Heizlastnachweis des Gebäudes (aus WLW, wenn nachvollziehbar detailliert)
- Nachweis der Anzahl der bestehenden Wohneinheiten, die angeschlossen werden sollen

FRISTEN

- Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine Zusicherung mit Zustellnachweis
- Ab Zustellungsdatum der Zusicherung gilt eine Frist von 8 Monaten für den Abschluss der Umstellungsarbeiten (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die ordnungsgemäße Einreichung zur Stufe 2
- In besonders begründeten Ausnahmefällen (unerwartete technische Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten in der Heizsaison u. Ä.) kann diese Frist auf maximal 10 Monate verlängert werden
- Diese Zusicherung verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung

STUFE 2: ENDRÜFUNG UND AUSZAHLUNG

- Bezahlte Rechnung mit detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung (sinngemäß zum ggst. Anbot) und Zahlungsnachweis (max. 12 Monate alt)
- Nachweis des Einbaues einer Heizungspumpe, die die Effizienzanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß § 71a der Gewerbeordnung GewO 1994 erfüllt
- Nachweis des Vorhandenseins von Thermostatventilen bzw. von Einzelraumtemperaturregelungen
- Nachweis der Anzahl der bestehenden Wohneinheiten, die tatsächlich angeschlossen wurden

Bei Nichteinhaltung der Frist gilt der Antrag als zurückgezogen

KLEINANLAGEN, sowie

GROSSANLAGEN im 1-STUFIGEM VERFAHREN

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bezahlte Rechnung mit detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweis (max. 12 Monate alt)
- Nachweis des Einbaues einer Heizungspumpe, die die Effizienzanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß § 71a der Gewerbeordnung GewO 1994 erfüllt
- Wärmelieferungsvertrag WLW mit dem Fernwärmeversorger
- Nachweis über die Berechtigung als förderwerbende Person (Grundbuchsauszug, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümer:innenbeschluss oder Vergleichbares)
- Angaben über das bestehende Heizmittel und Alter der Heizanlage
- Heizlastnachweis des Gebäudes



DÄMMUNG DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE

WAS WIRD GEFÖRDERT

Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten bei Wohnnutzung

FÖRDERHÖHE

50 Prozent der anrechenbaren Kosten, bis zu 10 Euro pro m² der anerkannten gedämmten obersten Geschossdeckenfläche

VORAUSSETZUNGEN

- Wärmedämmung der obersten Geschossdecke bei Wohnnutzung unterhalb
- U-Wert nach der Sanierung höchstens $0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Durchschnittliche Mindestdämmstoffstärke von 25 cm
- Baueinreichung des Gebäudes bzw. der Baumaßnahmen hinsichtlich der Räume direkt unter der obersten Geschossdecke vor dem 18. April 1983
- Wohnnutzung bzw. nicht-betrieblicher Aufenthalt in den unter der obersten Geschossdecke liegenden Räume
- Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen beim Deckenaufbau (insbesondere Brandschutzes)

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bezahlte Rechnung (max. 12 Monate alt)
- Nachweis über die Berechtigung als förderwerbende Person (Grundbuchsauszug, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, Bestätigung der Hausverwaltung oder Vergleichbares)
- Nachweis über das Datum der Baueinreichung bzw. der Baumaßnahme zur Herstellung der betroffenen (obersten) Geschosdecke vor dem 18. April 1983 bzw. das Gebäudealter
- Nachweis der gedämmten Fläche anhand bezahlter Rechnungen oder einer Bestätigung der ausführenden Fachfirma (im Zweifelsfall Vorlage eines entsprechenden Bauplans)
- Bestätigung einer Fachfirma bzw. einer fachlich befugten Stelle über die ordnungsgemäße Ausführung (insbesondere wärme- und brandschutztechnisch) inkl. U-Wert Berechnung für die Deckenkonstruktion vor und nach der Sanierung
- Fotos (vorher/nachher) der durchgeführten Maßnahme
- Nachweis über die Anzahl bei mehreren Wohneinheiten (z.B. Stromabrechnungen)



THERMISCHE SOLARANLAGEN

WAS WIRD GEFÖRDERT

Errichtung von thermischen Solaranlagen
für die Wärmeenergieversorgung im Wohnbereich

FÖRDERHÖHE

100 Euro je m² Aperturfläche, bis zu 3.000 Euro je Wohneinheit

Bei Verpflichtung zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes vermindert sich die Förderhöhe auf 50 Euro pro m² Aperturfläche

VORAUSSETZUNGEN

- Errichtung und Inbetriebnahme von thermischen Solaranlagen für die Wärmeenergieversorgung für den Wohnbereich
- Mindestens 4 m² Aperturfläche

- Warmwasser- und/oder Raumwärmebereitstellung für Gebäude, die überwiegend Wohn- oder Vereinszwecken dienen
- Über Warmwasser- und/oder Raumwärmebereitstellung hinaus gehende Kollektorflächen wie z.B. für die Beheizung von Schwimmbädern oder die ausschließliche Einspeisung in ein Fernwärmenetz werden nicht gefördert
- Genehmigungen für die Wohnnutzung
- Installation der Kollektoren in eine Ost-südost- bis zu West-südwestrichtung
- Auslegung der Anlage, dass der Warmwasserbedarf im Sommerhalbjahr durch die Solaranlage weitestgehend abgedeckt wird
- Bei Verpflichtung zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes können Solaranlagen in der Gesamtfläche gefördert werden, wenn eine Heizungseinbindung erfolgt oder eine ganzjährig verfügbare Fernwärmeversorgung möglich ist

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bezahlte Rechnung mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise (max. 12 Monate alt)
- Bestätigung einer Fachfirma bzw. einer fachlich befugten Stelle über die ordnungsgemäße Ausführung
- Nachweis über die Berechtigung als förderwerbende Person (Grundbuchsatzug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümer:innenbeschluss oder Vergleichbares)
- Technischer Anlagenbericht mit Anlagenschema (allgemein), erwartetem thermischen Solar-Ertrags oder Vergleichbares
- Luftbild oder Lageplan mit Darstellung der Kollektoren aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht
- Foto/s der realisierten Anlage mit montierten Kollektoren



PHOTOVOLTAIK-GEMEINSCHAFTSANLAGEN

WAS WIRD GEFÖRDERT

Errichtung von Photovoltaik - Gemeinschaftsanlagen
bei Objekten mit Wohnnutzung für deren Eigen-Energieversorgung

FÖRDERHÖHE

- Eigennutzung
500 Euro pro kWp und anspruchsberechtigtem Haushalt
bis zu 40.000 Euro je Objekt
- Keine Eigennutzung
290 Euro pro kWp und anspruchsberechtigtem Haushalt
bis zu 40.000 Euro je Objekt
- Pro anspruchsberechtigtem Haushalt im Objekt sind
maximal 2 kWp förderbar
- Eine nochmalige Förderung bei Weitergabe von jeweiligen
ideellen Anteilen ist nicht möglich

VORAUSSETZUNGEN

- Dachintegrierte, auf Dächern aufgestellte oder fassadenintegrierte Photovoltaikanlage als gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlage
- Vollständige Errichtung und Betrieb der Anlage bei einem „einstufigen Verfahren“
- Errichtung und der Betrieb der Anlage bei einem „zweistufigen Verfahren“ innerhalb von maximal 12 Monate ab Zustellungsdatum der Zusicherung
- Ständige Nutzung der Anlage
- Ausrichtung der Anlage in eine Ost- bis Westrichtung
- Pro Objekt sind mindestens 5 getrennte Haushalte oder 5 Wohneinheiten vorhanden
- Beteiligung von mindestens 3 eigenständigen Haushalten oder 3 Wohneinheiten je Netzzugangspunkt an der gemeinschaftlichen Energieerzeugungsanlage
- Genehmigungen für die Wohnnutzung durch die Haushalte
- Netzeinspeisevertrag für die gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlage
- Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage von zumindest 900 kWh pro kWp, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlage zumindest 600 kWh pro kWp
- Übermittlung Jahresertragsdaten der Anlage über 5 Jahre bei Aufforderung durch die Förderstelle
- Anlagen, die nach einem Bürger:innenbeteiligungsmodell errichtet bzw. abgewickelt werden, insbesondere von Versorgungsunternehmen, sind von dieser Förderrichtlinie nicht erfasst

Die Förderabwicklung kann in einem „einstufigen Verfahren“ oder in einem „zweistufigen Verfahren“ mit Zusicherung erfolgen

ANTRAG im 2-STUFIGEM VERFAHREN

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

STUFE 1: VORVERFAHREN UND ZUSICHERUNG

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Nachweis über die Berechtigung als förderwerbende Person (Grundbuchsauszug, Gestattungsvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümer:innenbeschluss oder Vergleichbares)
- Aufgeschlüsselter Kostenvoranschlag mit überprüfbarer detaillierter technischer Leistungsbeschreibung
- Detaillierter Projektbericht mit Anlagenschema, Angaben zur erwarteten Leistung in kWp, rechnerischer Jahresenergieerzeugung in kWh und voraussichtlicher Eigenenergieverbrauchsanteil
- Luftbild oder Lageplan aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht
- Beschreibung des Verrechnungsmodells (inklusive eines eventuellen Eigentumsüberganges)
- Vorläufige Liste der teilnehmenden Haushalte:
 - Objektadresse mit Türnummer (Top-Nummer)
 - Leistung des jeweiligen ideellen Anteils an der Anlage
 - Zuordnung des jeweiligen ideellen Anteils
 - Angabe, ob eine Eigennutzung des PV-Stromes erfolgt

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine Zusicherung unter Angabe des maximal möglichen Förderbetrages mit Zustellnachweis

Ab Zustellungsdatum der Zusicherung gilt eine Frist von 12 Monaten für die Errichtung der Anlage (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die ordnungsgemäße Einreichung gem. Stufe 2

STUFE 2: ENDRÜFUNG UND AUSZAHLUNG

- Bezahlte Rechnung mit detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweis (max. 12 Monate alt)
- Bei Änderungen in Bezug auf Stufe 1, aktualisierte Unterlagen wie Abnahmebefund, Inbetriebnahmebestätigung oder Vergleichbares
- Aktualisierte Haushaltsliste der teilnehmenden Berechtigten, wie unter Stufe 1 beschrieben, ergänzt mit Name, Geburtsdatum und Unterschrift, wenn eine Eigenenergienutzung besteht
- Netzzutrittsvertrag (Kopie) mit Angabe der Zählpunktnummer
- Bei gesetzlicher Erforderlichkeit ein entsprechender Errichtungs- und Betriebsvertrag
- Foto/s der realisierten Anlage mit montierten Modulen

ANTRAG im 1-STUFIGEM VERFAHREN

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bezahlte Rechnung mit detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweis (max. 12 Monate alt)
- Bestätigung einer Fachfirma bzw. einer fachlich befugten Stelle über die ordnungsgemäße Ausführung
- Nachweis über die Berechtigung als förderwerbende Person (Grundbuchsauszug, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümer:innenbeschluss, Kaufvertrag, Gestattungsvertrag oder Vergleichbares)
- Technischer Anlagenbericht mit Anlagenschema, Angaben zur erwarteten Leistung in kWp, rechnerische Jahresenergieerzeugung in kWh der Anlage und voraussichtlicher Eigenenergieverbrauchsanteil
- Abnahmebefund, Inbetriebnahmebestätigung oder Ähnliches
- Luftbild oder Lageplan aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht
- Foto/s der realisierten Anlage mit montierten Modulen
- Vertrag, der die Teilnahme an der Gemeinschaftsanlage regelt
- Netzzutrittsvertrag mit Angabe der Zählpunktnummer
- Bei gesetzlicher Erforderlichkeit ein entsprechender Errichtungs- und Betriebsvertrag
- Beschreibung des Verrechnungsmodells (inklusive eines evtl. Eigentumsüberganges)
- Aktuelle Haushaltsliste der teilnehmenden Berechtigten:
 - Objektadresse mit Türnummer (Top-Nummer)
 - Leistung des jeweiligen ideellen Anteils an der Anlage
 - Zuordnung des jeweiligen ideellen Anteils
 - Angabe, ob eine Eigennutzung des PV-Stromes erfolgt



LASTENFAHRRÄDER

WAS WIRD GEFÖRDERT

Anschaffung von Lastenfahrrädern (Transportfahrrädern) für Unternehmen, Hausgemeinschaften und Institutionen

FÖRDERHÖHE

50 Prozent der anrechenbaren Anschaffungskosten, bis zu 1.000 Euro je Lastenfahrrad und Objekt

VORAUSSETZUNGEN

- Beförderung von Lasten überwiegend im Stadtgebiet von Graz
- Geschäftstätigkeit der förderwerbenden Person im Grazer Stadtgebiet
- Ankauf des Lastenfahrrads im einschlägigen Fachhandel (keine Bausätze oder Selbstbauteile)
- Ständige Nutzung des Lastenfahrrad
- Prüfung der Förderwürdigkeit durch das Umweltamt auf Basis einer Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz
- Private Hausgemeinschaft: Je eine förderwerbende Person aus mind. 3 eigenständigen Haushalten bzw. Wohneinheiten mit Hauptwohnsitz dort (Bewohner:innen einer Wohneinheit können zeitgleich nur an einer Hausgemeinschaft beteiligt sein)
- Einmalige Förderung pro Objekt und förderwerbender Person
- Ein weiterer Antrag je Objekt ist möglich, wenn dieses mehr als 15 Wohneinheiten aufweist

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bezahlte Rechnung mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis für die Anschaffungskosten (max. 6 Monate alt)
- Eigener Fotonachweis hinsichtlich der Ausführung des gekauften Lastenfahrrads (kein Symbolfoto)
- Hausgemeinschaften: Erklärung in Form einer Haushaltsliste (Name, Unterschrift, Geburtsdatum und Türnummer der Teilnehmer:innen, Festlegung der verantwortlichen förderwerbenden Person)
- Nachweis über die Berechtigung als förderwerbende Person (KUR für gewerbliche förderwerbende Personen)



FAHRRADABSTELLANLAGEN

WAS WIRD GEFÖRDERT

Überdachte und nicht überdachte Fahrradabstellanlagen für Unternehmen, Hausgemeinschaften und Institutionen

FÖRDERHÖHE

20 Prozent der anrechenbaren Anschaffungskosten

- Fahrradständer ohne Überdachung
bis zu 35 Euro pro Fahrradabstellplatz
- Überdachte Fahrradabstellplätze und Fahrradboxen
bis zu 470 Euro pro Fahrradabstellplatz
- Einsatz von Ökostrom zum Laden von E-Bikes
einmaliger **Pauschalbetrag** in Höhe von **50 Euro**
- Reduktion bestehender PKW Stellplätze bei Unternehmen
einmaliger Bonus von **150 Euro** pro aufgelassenem Stellplatz

VORAUSSETZUNGEN

- Errichtung im Grazer Stadtgebiet
- Ständige Nutzung der Anlage
- Die Bestimmungen der Förderung des Landes Steiermark, vor allem hinsichtlich der Qualitätskriterien für Fahrradabstellanlagen, gelten sinngemäß für die Förderung der Stadt Graz
- Private Hausgemeinschaft: Je eine förderwerbende Person aus mind. 3 eigenständigen Haushalten bzw. Wohneinheiten mit Hauptwohnsitz dort (Bewohner:innen einer Wohneinheit können zeitgleich nur an einer Hausgemeinschaft beteiligt sein)

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Fotonachweis der errichteten Fahrradabstellanlage
- Hausgemeinschaften: Erklärung in Form einer Haushaltsliste (Name, Unterschrift, Geburtsdatum und Türnummer der Teilnehmer:innen, Festlegung der verantwortlichen förderwerbenden Person)
- Nachweis über die Berechtigung als förderwerbende Person (KUR für gewerbliche förderwerbende Personen)
- Ökostrom-Bonus*: Gültiger Ökostromvertrag
- Reduktion bestehender PKW Stellplätze*: Nachweis der aufgegebenen Stellplätze (Fotos von Ausgangszustand und Bauausführung)

Förderung durch Land Steiermark:

- Förderbestätigung des Landes Steiermark mit der ermittelten Grundlage für den Förderbetrag

Keine Förderung durch Land Steiermark:

- Bezahlte Rechnung mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweisen (max. 10 Monate alt)
Bestätigung einer Fachfirma bzw. einer fachlich befugten Stelle über die ordnungsgemäße Ausführung



FAHRRAD-SERVICEBOXEN

WAS WIRD GEFÖRDERT

Anschaffung von Fahrrad-Serviceboxen für Hausverwaltungen, Betriebe und Institutionen

FÖRDERHÖHE

50 Prozent der anrechenbaren Anschaffungskosten

- bis zu **900 Euro** je Fahrrad-Servicebox mit Luftkompressoranlage
- bis zu **750 Euro** je Fahrrad-Servicebox mit einer passenden Luftpumpe

VORAUSSETZUNGEN

- Errichtung im Grazer Stadtgebiet
- Ein- und Aufbau sowie die Herstellung des Stromanschlusses durch geeignete Fachkräfte
- Ständige Nutzung und Wartung der Anlage
- Verpflichtende Mindestausstattung:
 - Einhausung mit einer passenden Luftpumpe bzw. einer Luftkompressoranlage
 - Fahrradöl/Schmiermittel
 - Fahrrad-Standardwerkzeug
 - Reinigungstücher und Schlauchreparaturmaterial
- Einmalige Förderung pro Objekt

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bezahlte Rechnung mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweisen (max. 6 Monate alt)
- Bestätigung einer Fachfirma bzw. einer fachlich befugten Stelle über die ordnungsgemäße Ausführung
- Fotonachweis der in der Wohnanlage, Institution oder im Unternehmen zugänglich und fachgerecht situierten Fahrrad-Servicebox
- Hausgemeinschaften: Erklärung in Form einer Haushaltsliste (Name, Unterschrift, Geburtsdatum und Türnummer der Teilnehmer:innen mit Hauptwohnsitz dort, Festlegung der verantwortlichen förderwerbenden Person)
- Nachweis über die Berechtigung als förderwerbende Person (KUR für gewerbliche förderwerbende Personen)



UMWELTFREUNDLICHE FAHRZEUGFLOTTEN

WAS WIRD GEFÖRDERT

Ankauf von Elektro-, „plug-in-hybrid-elektrischen“- Autos, E-Roller und E-Mopeds oder monovalent betriebene Autos für Betreiber:innen von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

FÖRDERHÖHE

- Elektro-, „plug-in-hybrid-elektrische“-Autos **bis zu 1.500 Euro**
- E-Roller und E-Mopeds **bis zu 350 Euro**
- monovalent betriebene Autos **bis zu 500 Euro**

maximal drei Fahrzeuge je förderwerbender Person (Betrachtungszeitraum vier Jahre)

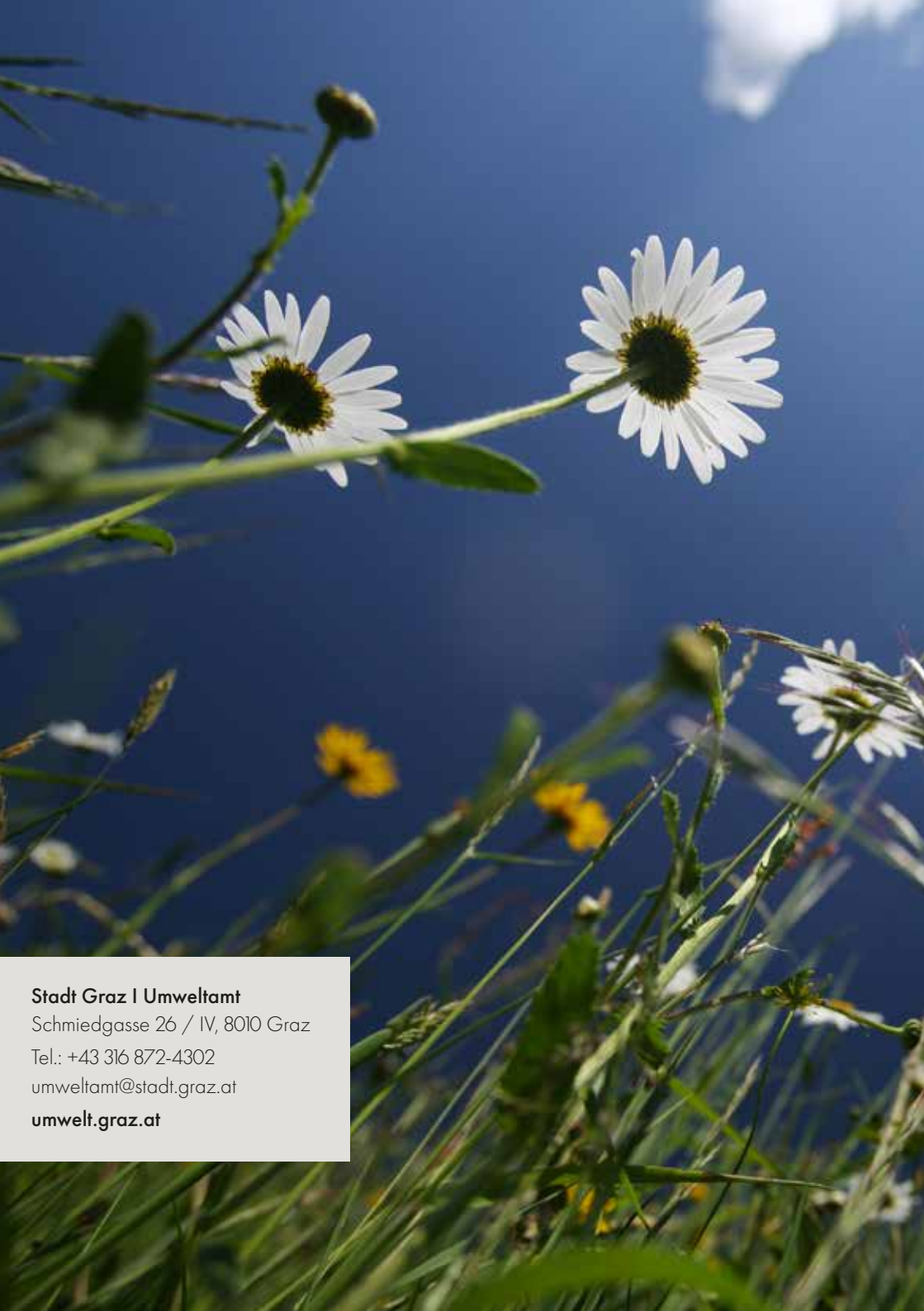
jedes weitere Fahrzeug wird mit dem halben Fördersatz gefördert (maximal 15 Fahrzeuge je förderwerbender Person)

VORAUSSETZUNGEN

- Die Förderung gilt für Betreiber:innen von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten, d.h. gewerbliche Unternehmen sowie karitative Vereine und Institutionen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung...
 - ... das Taxigewerbe oder Mietwagen im Taxibetrieb aufgrund einer Konzession betreiben
 - ... für die Stadt Graz soziale Dienste im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verrichten
 - ... Essenszustelldienste betreiben
 - ... Fahrschuldienste betreiben
 - ... Lieferdienste betreiben
 - ... Carsharing anbieten
- Anbringen eines vom Umweltamt zur Verfügung gestellten Aufklebers
- Überwiegende Leistungserbringung mit dem/den betreffenden Fahrzeug/en im Stadtgebiet von Graz

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Nachweis über eine aufrechte Konzession (Taxis etc.) oder einen Vertrag mit der Stadt Graz (Soziale Dienste) oder GISA-Auszug (Lieferdienste, Fahrschule, Carsharing etc.)
- Gültiger Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag des Fahrzeuges (max. 12 Monate alt)
- Zahlungsbeleg
- Zulassungsschein zum Nachweis der gültigen Erstzulassung bzw. Anmeldung des Fahrzeuges auf die förderwerbende Person



Stadt Graz | Umweltamt

Schmiedgasse 26 / IV, 8010 Graz

Tel.: +43 316 872-4302

umweltamt@stadt.graz.at

umwelt.graz.at





REPARATURDIENSTLEISTUNGEN

WAS WIRD GEFÖRDERT

Reparaturdienstleistungen an Elektrogeräten und Akkumulatoren

FÖRDERHÖHE

50 Prozent der Reparaturkosten, bis zu 100 Euro je Haushalt bzw. juristischer Person und Kalenderjahr

Reparaturdienstleistungen...

- ... dienen der Behebung von Mängeln zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Elektrogroßgeräten (z.B. Waschmaschine, Kühlschrank), Elektrokleingeräten (z.B. Haushaltsgeräte wie Föhn, Bildschirmgeräte, Mobiltelefon) und Akkumulatoren.
- ... wirken der geplanten Obsoleszenz (künstliche Verkürzung der Produktlebensdauer) entgegen.
- ... verlängern die Lebensdauer von Geräten und liefern so einen wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung und Abfallvermeidung.

VORAUSSETZUNGEN

- Reparaturdienstleistungen an Akkumulatoren (gemäß § 3 Abs. 3 der Batterieverordnung, Stand 2020) und Elektrogeräten (Geräte nach den Gerätekategorien laut Elektroaltgeräteverordnung, EAG-VO Stand 2016, Anhang 1, ausgenommen Beleuchtungsmittel)
- Der durchführende Betrieb ist zur Ausübung der jeweiligen Reparaturarbeiten in Österreich befugt (aufrechte Gewerbeberechtigung in Österreich)
- Der durchführende Betrieb ist im Reparaturführer Österreich registriert oder Mitglied im Grazer Reparaturnetzwerk „GRAZ repariert!“
- Hauptwohnsitz bzw. Standort des/der Förderwerbende Person in Graz
- Nicht gefördert werden Reparaturdienstleistungen im Rahmen von Garantie-, Gewährleistungs- und Versicherungsansprüchen und Tausch oder Reparatur von Beleuchtungsmitteln (Leuchtstoffröhren, LED-Lampen, etc.)

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Rechnung (max. 3 Monate alt)

Hinweis

Derzeit ist die Einführung eines österreichweiten Bonus für Reparaturdienstleistungen von Elektrogeräten für 2022 geplant. Sollte dieser umgesetzt werden, wird die Förderung seitens der Stadt Graz voraussichtlich ruhend gestellt.

A close-up photograph of a computer keyboard. The focus is on a blue key in the foreground, which has a white icon of a document with a checkmark and the word 'Förderungen' written on it. Other keys like 'X', 'C', and 'alt' are visible in the background.

UMWELT- FÖRDERUNGEN GRAZ

umwelt.graz.at

GRAZ

Wesentliche Informationen zu
aktuellen Grazer Umweltförderungen



UMWELT- FÖRDERUNGEN GRAZ

umwelt.graz.at



Wesentliche Informationen zu
aktuellen Grazer Umweltförderungen